

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	14.02.2023						

Inhalt:

Förderschwerpunkte und Zuwendungen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark 2023

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	70.000,00 €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
		3621040.5331850	2023	
		3621040.7331850		
	14.000,00 €	3621030.5331620		
		3621030.7331620		
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:			
☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:				
€				

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Schwerpunkte und Förderungen der Jugendarbeit/-sozialarbeit für das Jahr 2023 vorbehaltlich der Beschlussfassung der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Jahr 2023:

1. Förderung von Jugendeinrichtungen i. H. v. insgesamt 27.400 EUR entsprechend Anlage;
2. Gewährung eines Sachkostenzuschusses für die Fachkräftestellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“
4. Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. i. H. v. insgesamt 3.500 EUR sowie der drei Kreisanglerverbände des Landkreises Uckermark in Höhe von insgesamt 10.500,00 €.

5. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, bezüglich der Einrichtungsförderung gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ einen Anpassungsvorschlag zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Uckermark.

Für das Förderjahr 2022 stellte sich die tatsächliche Bewilligung von Fördermitteln aus dem Kreishaushalt wie folgt dar:

lfd. Nr.	Förderbereich	Förderung 2022 in EUR	Produktkonto
1.	Personalkostenförderung* ¹	871.692	3621020.5331850
2.	Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit* ³	90.784	3621040.5331850
3.	Jugendschutz	879	3631030.5331630
4.	Jugendverbandsarbeit	12.537	3621030.5331620
5.	Beratungsangebote* ²	12.352	3621050.5331850

*¹ einschl. Landesmittel in Höhe von 344.887 €

*² einschl. Landesmittel in Höhe von 11.117 €

*³ einschl. Fö Glashaus Prenzlau in Höhe von 34,0 T€

Zur Förderung der Jugendarbeit stehen im Kreishaushalt für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 70.000 EUR zur Verfügung. Für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind 10.100 EUR und für die Jugendverbandsarbeit sind Mittel in Höhe von 17.500 EUR im Kreishaushalt geplant.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden für das Jahr 2023, mit Stand vom 16.12.2022, durch freie und öffentliche Träger 41 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 54.275 EUR gestellt.

Ziel der Jugendförderung sollte es sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung der Angebote erfolgt und die Nachhaltigkeit von Angeboten der Jugendförderung stärker Beachtung findet. Dabei sind die Schwerpunkte und Kriterien des Jugendförderplans 2022 bis 2025 (BV/009/2022) zu Grunde zu legen.

Daher empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, stützend auf die Erfahrungen der Vorjahre, für folgende Förderbereiche vorzunehmen:

1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

2. Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen
3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“.

Zu 1. Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Kinder- und Jugendeinrichtungen stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und werden in der Regel durch eine sozialpädagogische Fachkraft betreut. Sie bilden die Grundlage zur Durchführung von offenen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit und bilden oftmals einen niedrighschwelligigen Zugang zu anderen Jugendhilfeangeboten.

Die Bestandssicherung von Einrichtungen der Jugendarbeit hat nach wie vor einen hohen Stellenwert in der Jugendförderung im Landkreis Uckermark.

Aus den jahrelangen Erfahrungen der Einrichtungsträger ist ohne die Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen aus dem Kreishaushalt der Weiterbestand ihrer Angebote teilweise gefährdet.

Nach § 74 (6) SGB VIII soll die Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auch Mittel zur Unterhaltung von Jugendfreizeiteinrichtungen einschließen. Der Landkreis Uckermark kommt dieser gesetzlichen Vorgabe mit der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und der Bereitstellung von Kreismitteln dem Grunde nach.

Ausgehend von der Tatsache, dass die Jugendfreizeiteinrichtungen für die Umsetzung der fachpolitischen Handlungsfelder in Form einer bedarfsgerechten Angebotsgestaltung entsprechend der §§ 11 und 14 SGB VIII unerlässlich sind, sollte wie in den Vorjahren dieser Förderbereich den Schwerpunkt des Mitteleinsatzes bilden. Es wird durch die Verwaltung empfohlen, den vorliegenden Anträgen die maximale Förderungshöhe nach der Richtlinie bereitzustellen und somit etwas mehr als 1/3 Drittel (36 v. H.) der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Jugendförderung für diesen Förderbereich einzusetzen.

Der Verwaltung liegen 8 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von insgesamt 27.400 EUR vor (vgl. Anlage).

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 74 SGB VIII über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Insbesondere auch dann, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme erforderlich ist.

Unter Beachtung gleicher Grundsätze und Maßstäbe hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der Förderung zu bestimmen und darüber zu entscheiden, welche Einrichtung(en) gefördert werden soll(en).

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit kann eine Förderung von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch in Höhe von 3.500 EUR für Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

Unter Berücksichtigung der Kriterien und Grundsätze der v. g. Richtlinie wurden alle vorliegenden Anträge durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft und bewertet.

Folgende Kriterien wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes für die Entscheidungsfindung herangezogen:

Lfd. Nr.	Kriterien	Rechtliche Grundlagen
1	Antragsfrist/Vollständigkeit der Antragsunterlagen	lt. Richtlinie, Nr. 5. – Fristende: 31. Oktober bzw. 02.11. des Vorjahres sowie Punkt 8 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark
2	Personal	lt. Richtlinie, Nr. 3.5 - Nachhaltigkeit der Einrichtung
3	Förderbegrenzung	lt. Richtlinie Nr. 4.4.1- maximale Förderung von 3.500 € bzw. 50 v. H. der Gesamtaufwendungen der Maßnahme
4	Anzahl Kinder / Jugendlicher in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan, Nr. 3 (regionale Ausgewogenheit)
5	Träger-/ Angebotsvielfalt in den Sozialräumen	lt. Jugendförderplan Nr. 3

Im Ergebnis der Prüfung sind demnach alle 8 Anträge förderfähig, auch der Höhe nach. Sie erfüllen die v. g. Kriterien.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die in der Anlage dargestellten Fördervorschläge in den jeweils ausgewiesenen Höhen zu fördern.

Somit wird ein Mitteleinsatz in Höhe von 27.400 EUR für diesen Förderschwerpunkt empfohlen; Produktkonto 3621040.5331850.

Zu 2. Förderung von Sachkosten für die soz. päd. Fachkräftestellen

Durch die Verwaltung wird die Auffassung vertreten, die Bereitstellung eines Sachkostenzuschusses für die sozialpädagogischen Fachkräfte als zweiten Förderschwerpunkt zu beschließen.

Den Stelleninhabern werden Sachmittel zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, im Rahmen ihrer sozialpädagogischen Arbeit ohne Zeitverlust bedarfsgerechte Angebote zu planen, zu organisieren und umzusetzen oder den Kindern und Jugendlichen andere unkonventionelle Unterstützung zu geben. Seit 2005 bewilligt der Landkreis Uckermark den Anstellungsträgern das sogenannte „Handgeld“ und dies gilt als wesentliches Qualitätsmerkmal der nachhaltigen Sicherung von Angeboten in diesem Leistungsbereich.

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt nach Antragstellung auf der Grundlage der gleichnamigen Richtlinie. Für die Arbeitsfelder Schulsozialarbeit und Straßensozialarbeit wird den Fachkräften jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 750 EUR/Jahr zur Verfügung gestellt. Den Fachkräften in der offenen Jugendarbeit wird jeweils ein Festbetrag in Höhe von maximal 450 EUR/Jahr bereitgestellt.

Darüber hinaus können für festangestellte sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ebenso Sachmittel, wie oben ausgeführt, gewährt werden.

Mit Stand vom 16.12.2022 liegen der Verwaltung insgesamt 27 Anträge mit einem Förderbedarf in Höhe von 18.900 EUR vor. Entsprechend Punkt 5 der Richtlinie zur Förderung von Sachkosten für die Fachkräftestellen endet die Antragsfrist zum 31.01.2023.

Für diesen Förderschwerpunkt plant die Verwaltung mit einem Aufwand in Höhe von voraussichtlich 28.500 EUR für insgesamt 47 Fachkräftestellen im Landkreis Uckermark.

Prognose

19 PKF-Stellen x 450 EUR =	8.550 EUR
19 PKF-Stellen x 750 EUR =	<u>14.250 EUR</u>
Zwischensumme	22.800 EUR

6 feste Stellen x 450 EUR =	2.700 EUR
4 feste Stellen x 750 EUR =	<u>3.000 EUR</u>
Zwischensumme	5.700 EUR

Σ 28.500 EUR

Zu 3. Förderung von Projekten und Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark

Die verbleibenden zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen für Projekte und Maßnahmen nach der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ entsprechend der Antragstellung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt werden.

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch die Verwaltung auf der Grundlage der Zuwendungsvoraussetzungen nach der Richtlinie. Über Anträge, deren Förderbetrag jeweils 1.500 EUR übersteigt, ist laut Punkt 6 der Allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie durch den Jugendhilfeausschuss zu entscheiden.

Für den Förderschwerpunkt 3 stünden unter Beachtung der Schwerpunktsetzung nach Nr. 1 und 2 ganzjährig Mittel in Höhe von voraussichtlich 14.100 EUR zur Verfügung.

Der Verwaltung liegen fünf Anträge mit einem Gesamtantragsvolumen in Höhe von 4.475 EUR für den Förderbereich Soziales und ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit vor (Stand 16.12.2022).

Werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die ersten drei prioritären Förderschwerpunkte nicht vollständig eingesetzt, können die verbleibenden Mittel auch nach Maßgabe der weiteren Richtlinien eingesetzt und bewilligt werden.

Für die vorgenannten drei Förderschwerpunkte stehen die Haushaltsmittel im Produktkonto 3621040.5331850 zur Verfügung.

Zu 4.

4.1. Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Jugendverband im Landkreis Uckermark

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Ei-

genlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z. B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z. B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft.

Im Landkreis Uckermark gibt es keinen Kreisjugendring o. ä. Jugendverband. Schwerpunktmäßig ergibt sich die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne.

Für die institutionelle Förderung beantragt die Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. für das Jahr 2023 eine Zuwendung in Höhe von 3.500 EUR. Damit sollen anteilig Sachaufwendungen wie, Betriebs-, Miet-, Geschäftskosten sowie Maßnahmen und Projekte, wie Ferienfreizeiten, Workshops und Bildungsmaßnahmen unterstützt werden.

Die Prüfung des Antrages durch die Verwaltung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark. Im Ergebnis der Prüfung ist der Antrag förderfähig, auch der Höhe nach.

Von daher empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, die Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. für das Jahr 2023 in Höhe von 3.500 EUR zu fördern.

Die Haushaltsmittel in Höhe von 3.500 EUR für diesen Förderschwerpunkt sind im Produktkonto 3621030.5331620 vorhanden.

4.2 Förderung der Jugendarbeit der drei Kreisanglerverbände (KAV) im Landkreis Uckermark

Seit dem Jahr 2019 erhalten laut Beschluss des Kreistages (DS-Nr. AN/082/2018) sowie Beschluss des Jugendhilfeausschusses (BV/271/2021) die drei Kreisanglerverbände (KAV), KAV Angermünde/Schwedt, KAV Uckermark (Prenzlau) und KAV Templin finanzielle Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in den Anglervereinen in Höhe von 3.500 EUR pro Verband.

Die Jugendarbeit in den Kreisanglerverbänden der Uckermark sichert u. a. die Beteiligung junger Menschen an der Hege, Pflege, Nutzung und den Schutz von Habitaten der Fischfauna sowie der Flora um die Seen und Teiche herum sowie die Einbeziehung junger Menschen in den aktiven Naturschutz.

Die Kreisanglerverbände leisten somit einen aktiven Anteil an der traditionellen Freizeitbeschäftigung der Kinder und Jugendlichen in der Uckermark.

In den vergangenen Jahren wurden durch die drei Kreisanglerverbände die Mittel für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Ausstattungen (nicht investiver Bereich), Fachliteratur sowie Honorarleistungen für die Kinderangel-Arbeitsgemeinschaften verausgabt.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt vor, die Kreisanglerverbände weiterhin finanziell zu fördern insgesamt bis zu 10.500 EUR, das sind 3.500 EUR je KAV.

Die Prüfung der Anträge erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit.

Die Haushaltsmittel in Höhe von 10.500 EUR für diesen Förderschwerpunkt sind im Produktkonto 3621030.5331620 vorhanden.

Zu 1.) Anträge und Fördervorschlag 2023 nach der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

lfd. Nr.	Antragsteller	Maßnahme	Gesamtkosten	Antragsvolumen	Förderungsvorschlag
1	Ev. Kirchengemeinde Templin	Ev. JugendKella Templin	7.000 €	3.500 €	3.500 €
2	Theater "Stolperdraht" e. V.	Theater "Stolperdraht" Schwedt/Oder	36.300 €	3.500 €	3.500 €
3	Ev. Pfarramt Schönfeld	Ev. Kinder- u. Jugendhaus Klockow	7.680,63 €	3.500 €	3.500 €
4	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugend- und Freizeittreff Vierraden	8.100 €	3.200 €	3.200 €
5	UM Bildungsverbund gGmbH	Jugendclub "Külz" Schwedt/Oder	25.500 €	3.500 €	3.500 €
6	Ev. Kirchenkreis Uckermark	Jacobikeller der Ev. Kirche Prenzlau	6.400 €	3.200 €	3.200 €
7	ABW e. V.	Jugendkulturzentrum „Braue“ Angermünde	12.500 €	3.500 €	3.500 €
8	Karthausclub e. V.	Jugendclub Karthaus/Mädchenarbeit Schwedt/Oder	50.250 €	3.500 €	3.500 €
Summen			153.730,63 €	27.400 €	27.400 €

Zu 5. Anpassung der Einrichtungsförderung gemäß Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark

Der Höchstbeitrag für die Einrichtungsförderung in Höhe von 3.500 EUR für freie Träger (max. 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) und von 1.500 EUR für öffentliche Träger (max. 25. v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten) wurde seit 20 Jahren nicht angepasst. Im Gesamtkontext der Bereitstellung finanzieller Mittel für die Jugendhilfe erscheint aus diesem Grund eine Anpassung der Einrichtungsförderung als geboten.

